**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 5 (1861)

Heft: 2

**Artikel:** Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell

A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnde: erste Abtheilung 1830-

1834 [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-251327

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell A. Rh. während der letten drei Jahrzehnde.

**Erste Absheisung.**1830 — 1834.
(Shuß.)

# III. Der Kampf um Deffentlichkeit, bessere Schulen und Meinungsfreiheit.

a. Deffentlichkeit der Verhandlungen in Rath und Bericht, Druck der Landesrechnung und Prüfung derfelben durch eine Rommission, öffentliche Rechenschaft über die Regierungs= handlungen, waren allgemeine Forderungen der Zeit und tonn= ten insofern hier nicht unbeansprucht bleiben. Bunachst handelte es fich um Deffnung ber Thuren ber Revisionstommission. die erreicht und damit die Eisbece hochmögender Beheimthuerei zum Schmelzen gebracht wurde. Es war aber auch nicht möglich, den schlagenden Gründen der Redner zu widerstehen; Dr. Tobler meinte, "wie die Deffentlichteit überhaupt eine Forderung der Zeit und des Rechtes, fo fei fie auch bei den Arbeiten der Kommission das einzige Mittel, das Misstrauen bes Bolfes zu heben oder das Zutrauen festzuhalten; mas man immer von den Schattenseiten berfelben fagen moge, von der Möglichkeit, Unruhen anzustiften, von der Schwierigfeit, ein Lotal zu finden, von der Schüchternheit derer, die vielleicht bei offener Thür ihre Meinung nicht aussprechen dürfen, — das Alles sollte uns nicht hindern, die Oeffentslichkeit der Verhandlungen zu beschließen und so den andern Behörden mit gutem Beispiele voranzugehen; wer es recht in der Brust habe, werde auch bei offener Thür seine Meisnung geben dürfen. "

Landeshauptmann Nagel "erklärt sich entschieden für die Deffentlichkeit und macht auf das schöne Beispiel anderer Kantone ausmerksam, die uns darin vorangegangen seien, und denen wir, die Bewohner eines demokratischen Standes, in solchen Dingen nicht nachstehen sollten; überdies wirst er die Frage auf: wie die Revisionskommission die Deffentlichkeit ihrer Verhandlungen verweigern wollte, wenn sie vom Volke oder auch nur einem Theile desselben gesordert würde, — wenn es sein Recht, vernehmen zu wollen, was seine Repräsentanten sagen, in Anspruch nehme? Ehrenhafter aber seit es, ungesordert zu beschließen, was gesordert werden könnte."

Sturzenegger von Grub: "Das Volk sei Meister, wir nur seine Diener; dem Diener gezieme es nicht, daß er dem Meister die Thür verschließe. Man solle dem Volke nicht missgönnen, zu hören, was die gebildetsten Männer des Landes in seinem Namen verhandeln, und ihm die gute Geslegenheit, etwas zu lernen, nicht abschneiden."

Pfarrer Walser "will dadurch dem Volke einen Beweis der Achtung geben und ihm die Schule zur politischen Bildung öffnen, was mehr werth sei, als wenn der Landseckel mit doppelten Doublonen gefüllt würde."

Mit einer gewissen Zähigkeit operirten die Gegner, allerlei Bedenken und Eventualitäten vorbringend; fanden es aber doch räthlich, die Sache nicht zu weit zu treiben. Dreißig Stimmen gegen acht öffneten dem Volke die Thüren des Saales, und die neue Verfassung enthält folgende Bestimmungen: daß die Jahresrechnung "jedes Mal vier Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht werden solle "(Art. 1); ferner "nach stattgefundener Beseidigung der neu gewählten Rathsglieder und Richter gescheshen alle Verhandlungen des zweisachen Landrathes öffentlich" (Art. 3), und endlich "seine Verhandlungen und Beschlüsse soll der Große Rath durch den Druck bekannt machen" (Art. 4). Dagegen blieb auch dies Mal noch der Großrathssaal dem Volke für ein weiteres Vierteljahrhundert verriegelt.

b. Hebung der Schule und Bildung durch den Staat und die Gemeinden war ebenfalls ein fest an die Sand ge= nommenes Bestreben der Wägsten und Besten. Man findet eine beherzigenswerthe Anregung im "appenzellischen Monats= blatt " Mr. 10 von 1830, der wir folgende Stelle entheben: "Diese Aussicht (dass die Gemeinden sich zur Gehaltsauf= besserung ermannen, und dass in naher Zukunft viele Lehrer= stellen aufgehen werden) ist für so sicher zu halten, "dass wir keinen Anstand nehmen, junge Leute vor Allem aus aufzumuntern, sich zu Schullehrern heranzubilden. Aber ernst= lich warnen wir vor halber Bildung, bei welcher fünftig Keiner mehr sein mahres Glück wird machen können. Weder eine Vorbereitung von einem halben oder ganzen Jahre kann mehr genügen, und eben so wenig ein Unterricht bei Privat= lehrern. Es bedarf eines vollständigen und durchgreifenden Studienkurses, der nur in eigens dazu bestimmten Anftalten möglich ist. Bisher haben meistens Lesen, Schreiben, ober= flächliche Renntnisse in der deutschen Sprache, die sich ge= wöhnlich auf eine leidliche Orthographie beschränkten, nebst etwas Rechnen und Singen ausgereicht. Besaß ein Schul= lehrer noch einige Geläufigkeit im fatechetischen Erklären des Gelesenen, so war der enzyklopädische Zyklus des Schulunter= richtes geschlossen. Das soll und darf nicht mehr so bleiben. Der größere Theil des Volkes lebt von dem Erzeugniss seiner Bande, von der Industrie. Um mit andern Bolfern wett= eifern zu können, sind mannichfaltige Renntnisse erforderlich. Erwerben wir uns diese Kenntnisse nicht, so sind wir bald überflügelt, und der beste Theil des Berdienstes wird uns

entzogen. Es fällt in die Augen, dass der Grund zur Erswerbung von Kenntnissen schon in den Primarschulen gelegt werden muss. Sind die letztern mangelhaft und gewähren sie bloß die nothdürftigsten Fertigkeiten im Lesen und Schreisben, nebst einigen für das Alter der Schüler größtentheils noch unverständlichen Ideen über Moral und Religion, ohne alle Spur von Realkenntnissen, so können sie dem Zwecke, den heutzutage eine Schule haben soll, unmöglich entsprechen."

Unter den in guter Form und auf dem ordentlichen Wege an die Revisionskommission erfolgten Eingaben verdient diejenige besonders hervorgehoben zu werden, welche 12 Geistliche — an ihrer Spitze Dekan Frei — durch Landeshauptmann Nagel überreicht hatten, und deren wesentlicher Inhalt sich mit dem Kirchen= und Schulwesen beschäftigt. Sie enthält eine Reihe gesunder Wünsche; so heißt es in Bezug auf Berbesserung des Schulwesens unter Anderm:

"In allen Gemeinden unsers Landes foll fraftigft für die erforderliche Anzahl guter Schulen gesorgt werden, welche die geistige Entwickelung der Rinder, sowie ihre Bildung zu einem frommen Leben und einfichtiger Mitwirfung für die Wohlfahrt des lieben Baterlandes eifrig befördern " . . . "Die Behörden in den Gemeinden und, wo es nöthig wird, höhere Behörden sollen den fleißigen Schulbesuch mit allem Nach= bruck handhaben. Ein jeweiliges Landmandat oder eine be= fondere Schulordnung wird die Ahndungen und Strafen des nachlässigen Schulbesuches im ganzen Lande bestimmen " . . . "Die Obsorge für das Gedeihen des Schulwesens im gan= zen Lande ist Pflicht der Obrigkeit. Der zweifache Landrath wird demnach eine besondere Rommission für die Schulange= legenheiten, mit Rücksicht auf sachkundige Männer, nieder= setzen; durch diese Kommission wird er besonders die Schulen beaufsichtigen laffen, und es haben die hiefur Beauftragten an den Großen Rath zu berichten. Der zweifache Landrath hat ferner die für das Schulmesen nöthigen Verordnungen zu erlassen und in diesen vorzüglich auf einen tüchtigen Schullehrerstand und fleißigen Schulbesuch hinzuwirken "... Ueberhaupt zeigte sich unter der Geistlichkeit und im Bolke vielleicht eben so viel guter Wille, den Schulen aufzuhelfen, als in der Revisionskommission. Was man zuletzt als Grund= bestimmung erreichte, enthält Art. 3 der Verfassung in den Worten: "Dem zweisachen Landrathe liegt ob, für das Beste der Schule zu sorgen."

Eine äußerst vage Grundlage freilich für die Gesetzgebung, aus der man viel oder wenig oder auch nichts machen kann. Vielleicht war es klug, die Versassungsbestimmung so alls gemein zu halten, damit sie der alte Schrot von Bürgern eher ertrage und der obersten Behörde freie Hand gelassen sei, zur rechten Zeit das Gute zu wirken. Grundsätlich aber war's nicht, und wir gestehen ohne Hehl, dass wir den alten Art. 13 des Landbuches für die Zeit, in der er entstanden, als besser erachten denn jene Bestimmung für 1834! Indess wollen wir damit keineswegs gesagt haben, daß auch unter der 25 jährigen Herrschaft jenes magern Versassungsartikels nicht vieles Löbliche im Schulwesen geleistet worden sei.

c. Bergleichungsweise am fürzesten, gleichsam nur vor= übergehend, wurde die Breisfreiheit behandelt, was uns schon nach damaligen und mehr noch nach heutigen Begriffen auf= fallend vorkommt. Beruhte doch auf diesem einzigen Prinzip fast der gesammte Erfolg des Bestrebens für das bessere Neue. Landeshauptmann Nagel in seiner ichon gitirten Schrift sette 1830 die Freiheit der Presse als etwas We= gebenes, zu Recht Bestehendes, voraus (f. G. 22), und dies ist uns vor Allem das Unfasbarste. Freilich machte die "Appenz. Zeitung" schon ihren regelmäßigen Hausbesuch, freilich regnete es Flugschriften für und wider das Revisions= wert; liberalerseits hatte man sich bereits an die freie Presse gewöhnt, aristofratischerseits sie ertragen gelernt; aber wo war die Garantie für dieses köstliche Recht des freien Appenzellers? Nagel zeigte sich auch in der Revisionskommission als mannhafter Bertreter der Pressfreiheit; fein Antrag wurde

fast wörtlich zu einem Berfassungsartikel erhoben, aber nicht unbestritten. Dem sonst freisinnigen Landammann Dertli fam das Gebahren der Presse schwer erträglich vor, er be= merkte unwillig: "Unser Standesvotum (an die Tagsatung) vom 8. Juli fagt: ""Der Missbrauch der Presse soll gleich andern Vergeben nach den Landesgesetzen bestraft werden." " Man wirft uns vor, wir haben fein Pressgeset, und die Obrigkeit ift befshalb ichon arg mit Koth beworfen worden; es ist ein Standal, wie man's bisher getrieben hat und wohl noch eine Weile treiben wird." Und Bauherr Burcher meinte: es werde die Pressfreiheit auch ihre Schranken haben muffen. Zuletzt ging aber doch der Art. (14) durch : "Jedem Landmann steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich ober gedruckt bekannt zu machen; jedoch ist er für den Missbrauch dieses Rechtes nach dem Gesetze verantwortlich." Ragel's Ausbruck "jedem Einwohner des Landes" wurde in "jedem Landmann" verschlimmbessert, und das Pressgesetz ließ durch die ganze Lebensdauer der Verfassung auf sich warten. Welche Erfahrungen die Priefter der "freien" Presse in diesem Biertel= jahrhundert machen mufften, mag hier beffer unerwähnt bleiben.

d. Biel Anfechtung erlitt das Begehren um Bekenntnissfreiheit und religiöse Duldung; in dieser Richtung wasen die hellen und die dunklen Röpfe gleich heftig, gleich eifrig und beharrlich. Der Reihe nach traten die Kornphäen des Fortschrittes auf. Dr. Heim: "Auch ich wünsche, dass die Glaubensfreiheit gewährleiftet werde. Der Glaube, für den so Biele des schönsten und heldenmüthigsten Todes gestorben, aber auch Tausende und Tausende den schrecklichsten Wartern, den schändlichsten und unmenschlichsten Todesarten überliefert worden sind; dieser und der eine Glaube, sagt ein Weiser aus Norden (Hawann), ist nicht Jedermanns Ding und Sache und auch nicht kommunikabel wie eine Waare, sondern der Himmel und die Hölle in uns! Glaubenszwang darf unter Protestanten nicht stattsinden, und dieses muß die Verfassung gewährleisten."

Pfarrer Walfer: "Ich will auch nichts Neues, nur das, was Chriftus gepredigt und was seit 1816 bei uns existirt hat — Duldung. Damals nämlich hat die letzte Abstrafung um religiöser Meinung willen stattgefunden. 3ch bin so gut ein Berehrer des Christenthums als irgend Einer in oder außer der Rathestube; aber Glaubenszwang, Ber= folgung und Mischandlung Andersdenkender ift fein Christenthum, sondern Papstthum. Ueber Bedanken und Befinnungen ift nur Gott Richter; feine menschlichen Richter, es seien geiftliche oder weltliche, sollen fich das anmagen. Glaubenszwang erzeugt nur Beuchler, und Beuchler find die schändlichsten Menschen hier und dort und überall, wo sie sich finden. Das neue Testament sei unsere Regel, und dieses predigt Freiheit, nicht Zwang." — Nagel: "Der Art. 15 forgt für Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Religiosität, es ist ihm aber auch im Geist und Sinn des Chriftenthums ber angegriffene Zusatz beigegeben worden, damit nicht einzelne Beloten Belegenheit befommen, Andere wegen Meinungen, die nicht die ihrigen sind, zu verfetzern und zu verfolgen; es sollen sich nie die traurigen Auftritte wiederholen, die uns die frühere Geschichte zeigt. Will man etwa die Sache umfehren und sagen: es darf Glaubenszwang und Verfolgung wegen religiöser Unsichten stattfinden? Muss nicht Jeder einsehen, dass das der Religion Jesu, die wir bekennen, der Religion der Liebe durchaus entgegen mare?"

Dr. Tobler: "Wir wollen Freiheit, nicht nur polistische, sondern auch religiöse; die letztere ist noch köstlicher als die erstere; darum haben wir Beispiele, dass brave Landsleute unser Freiheitsland verlassen und ins Ausland gegangen sind, wo sie religiöse Freiheit gefunden haben, — während die politische dort darnieder lag. Man wisse, dass ein Landsmann noch vor nicht gar vielen Jahrzehnden unter Henkershand gestorben ist — nur wegen religiöser Meinungen; es schaudert mich, wenn ich an solche Fälle denke. Nichts zeugt mehr von der Ohnmacht des Menschen, als wenn er durch

das Todesurtheil über Glaubensfreiheit verfügt. Bis zum letzten Athemzuge behält der Unglückliche seinen freien Glauben bei. Der Mensch soll glauben dürfen, was er will; an den Werken mag man ihn erkennen. Ist die Quelle trübe, so ist es auch der Bach, der aus ihr fließt. Das ist keine Freisheit, wenn ich sie in religiöser Hinsicht vom Dorfgeistlichen beziehen muss. Ich weiß wohl, dass diese Ansichten beim größern Theil des Bolkes nicht gäng und gäbe sind; allein dies hindert mich nicht, frei und offen von der Brust weg zu sprechen. Wegen Religionssachen habe ich noch Niemansdem etwas zu Leide gethan. Aber lieber wollte ich, ich gestehe es offen, aus dem Lande gehen, als die Gewissensfreisheit entbehren."

D. Näf (Swedenborgianer) stellte ebenfalls in Aussicht, das Land zu verlassen, wenn Glaubenszwang sanktionirt würde.

Hptm. Meher: "Ich fände besser, über die Religion gar nichts zu sagen; das Landbuch ist eine weltliche Sache, dahinein brächte ich nichts Geistliches."

Gegen ein so gefährliches (?) Experiment wie die Glausbensfreiheit wehrten sich mehrere Revisions = Räthe, hier klug und schleichend, dort derb und pochend. Sie ließen sich aus den Gemeinden kräftig sekundiren und suchten den möglichsten Druck auf die Revisions = Kommission auszuüben.

Pfarrer Künzler von Urnäsch und mit ihm 27 Andere meinten, dass mit einem solchen Verfassungsartikel der Leibshaftige Antichrist einzöge. Bezeichnend für die Anschauungen und das Auftreten dieser Partei ist die damals erschienene Schrift: "Ernstes Wort zur Beherzigung für das gefahrsbedrohte Appenzellervolk, von einem Mitgenossen desselben, der an der Landsgemeinde schwor: im Namen Gottes des Landes Nutzen und Shre zu fördern und Schaden zu wenden. St. Gallen 1829, gedruckt bei Franz Brentano." Wir geben hier zwei Bruchstücke aus dieser Schrift — zu Urkund für ein späteres Geschlecht:

"Alle Mittel und Kräfte, List, Beredtsamkeit, vernünfstige Kunstgriffe, Lockungen, Drohungen u. s. w., Alles wird aufgeboten, um dir, o Bolk, deinen Glauben, die Relisgion deines Trostes zu rauben; die Grundfesten derselsben sollen erschüttert, untergraben, niedergerissen werden!"

"Zwar wollen sie allerdings die Lehre von Gott und Ewigkeit nicht geradezu aufheben, die Meisten wollen keineswegs aller Religion entsagen; nur das Christenthum in
dem Sinne, wie es uns von Christo und den Aposteln
gegeben ist, mit seinen Geheimnissen, Wunderdingen
und Glaubensgründen, mit seinen strengen Forderungen
der Heiligkeit und seinen Hinweisungen auf die baldige
Wiederkunst Christi als Herr und Richter — das scheint
ihrer aufgeklärten Vernunst unnöthig, ja eine Frucht alten
Aberglaubens und Priestertruges; sie halten sich selbst für
fähig, wenn's nöthig sei, Gott gefällig und des Himmels
theilhaftig zu werden; darum bedürfen sie keines Mittlers
und keines Erlösungswerkes im Sinne des Evangeliums."

"Biele sprechen dies schamlos, deutlich genug aus; Ansbere sind des gleichen Geistes Kinder, aber feiner nur und versteckter gehen sie zu Werke, so daß du, o Volk, wahrlich im strengsten Ernste zu wachen und zu beten, Alles zu prüfen und (nur) das Gute zu behalten hast! Vergiss aber nicht, dass der Prüfstein aller religiösen Wahrsheit kein anderer sei, als: das Evangelium, vorzüglich dessen Grundlehre vom Falle und der Erlösung des Menschengeschlechtes durch Christum"....

"Seht, sie wollen nur noch im Allgemeinen eine Lehre von Gott und Tugend, aber nicht den unumgänglich nöthigen Wegweiser zu Gott, Jesum Christum als Heiland und Erlöser; nicht das Mittel und die Kraft zur Tugend, sein Wort und seinen Geist, und sehen nicht, wohin das endelich führe, sehen weder ihre noch Anderer Gefahr."

"D Volk, wie arm, wie arm an Frömmigkeit, Trost, Ruhe, Kraft und Licht müssten beine Kinder, müsste das

kommende Bolk werden, wenn es also gehen sollte; welche Gefahr, wenn du und deine Bäter nicht wachen! Wird das Bolk, das stolz durch seine eigenen Werke selig werden will und die Erlösung Christi verschmäht, noch ein christ= liches Bolk sein? Wird das Bolk, das seinem himm= lischen Herrn und göttlichen Richter Christo die Ehr= surcht und den Glauben versagt, gegen die menschliche Obrigkeit und Ordnung mehr die Pflicht der Achtung, Liebe, Treue und Anhänglichkeit beobachten! Müssen durch 11n= glauben nicht nach und nach alle Bande göttlicher und mensch= licher Ordnung aufgelöst werden?"

"D Brüder, seht doch 30 bis 40 Jahre zurück in das damals so unglückliche Frankreich; was ging den schrecklichen Umwälzungen vorher? Was machte das Volk fähig, jene Greuel gegen göttliche Beiligthümer und menschliche Bobeiten und Verordnungen zu üben? War's nicht offenbar der Unglaube, die Berachtung des Chriftenthums, das auch vor menschlicher Ordnung Achtung gebietet? Und feht, diefen hohen Grad erreichte dieser Abfall jenes Volkes auch nicht auf ein Mal, sondern auch da riss man listig nur eine Glaubensstütze nach der andern um, besonders durch witige Spöttereien über die Beiligthümer des Glaubens, bis endlich der unselige Baum und dann auch seine Früchte reif waren! Darum, liebes Appenzellervolk, hüte dich! Wache und bete! Wölfe in Wolfsgestalt und in Schafskleidern gehen umber und verbreiten, offenbar und heimlich, unseligen, verderblichen Irrthum. Fragst du, wer sie seien, so sieh' nur auf alle Diejenigen, welche auf genannte, dem Evange= lium feindschaftliche Weise reden, lehren, schreiben, mess Ma= mens und Standes fie übrigens seien. Größtentheils sind sie selbst Irrende, die bei der schwachen Lampe ihrer Bernunft den Weg verloren haben und nun die Wildnife, in bie fie gerathen find, für eine breite, richtige Strafe halten und auch euch dahin rufen wollen; darum bedauert sie, betet für sie; aber folget ihnen nicht, sondern bedenket: Nicht unsere

schwache Bernunft, die übrigens eine herrliche Gabe Gottes ist, sondern Gottes Wort (Gottes Bernunft) ist unsers Fußes Leuchte und ein Licht auf unsern Wegen! Der schmale Weg des Evangeliums ist's, der zum Himmel führt; der breite führt zum Verderben, so vernünftig er auch scheint, und so lieblich sich's jetzt auf ihm wandelt."

Am Schlusse des parlamentarischen Kampses wurde den Freisinnigen die Genugthnung, dass der Satz: "es darf jedoch kein Glaubenszwang und keine Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattsinden" (und eben um diesen drehte sich die Kontroverse) in dem Versassungsentwurf Aufnahme fand, und das war ihnen vor der Hand genug; denn dass die Vestimsmung an der streng kirchlichen Mehrheit scheitern würde, — darauf waren sie gefasst. Derselbe siel neben dem Obersgerichts Artikel an der Landsgemeinde vom 29. April 1832.

Eine andere, in das Konfessionelle einschlagende Frage war die: wie es mit der Wahl und Entlassung der Geistslichen zu halten sei? indem verschiedene Gemeinden schwere Erfahrungen gemacht hatten und hart fühlen mussten, dass das Landbuch in diesem Punkte lückenhaft war. Die Weitestsgehenden wollten die Geistlichen neben die weltlichen Beamten einreihen, in dem Sinne, dass die Gemeinde sie Jahr um Jahr "setzen und entsetzen" könne.

Pfarrer Walser opponirte gegen den Ausbruck "Kollasturrecht", welcher im Entwurf vorkam, es sei ein bischöfsliches Wort, und fügte bei: "setzen und entsetzen" sei recht und christlich; überall, wo eine Gemeinde ihren Pfarrer nur eine Viertelstunde länger behalten müsse, als sie gern wolle, geschehe ihr Unrecht, und Christus habe gesagt: ""Wenn ihr an einen Ort kommt, wo man euch nicht hören will, so begebet euch von dannen und schüttelt den Staub von euern Füßen." Um das Recht, den Geistlichen entlassen zu dürsfen in dem Sinne, wie man das Entlassen bei uns nimmt, gebe er (Walser) keinen Groschen. Die Geistlichen haben so Borrechte und zwar solche, die diesenigen anderer Kantone

nicht haben, da man sie an andern Orten absetze, was mehrern unserer appenzellischen Geiftlichen begegnet sei; jedes Vorrecht aber sei ein Unrecht."

Die Strengfirchlichen hatten Bedenken, dieses Absetzungs= recht so unbedingt in die Hand der Gemeinden zu geben, und man kann nicht behaupten, dass sie nicht gute Gründe vor= brachten. Waren sie großentheils dabei, den starren, aus= schließlichen Protestantismus (z. B. in Angelegenheiten der Niederlassung) zu mildern, so wollten sie doch auch nicht einen pflichtgetreuen Pfarrer der Laune und Willkür der Ge= meinde aussetzen.

Bekanntlich aber gewannen die Vertreter der Kirchhöres Souveränität die Oberhand, und Art. 8 der Verfassung gasrantirt den Gemeinden unentwegt das Recht, "den Pfarrer zu wählen und zu entsetzen."

## IV. Der Kampf um materielle Interessen.

Fast jedes Mal bei politischen Bewegungen tauchen im Gesolge auch Wünsche für materielle Erleichterung des Bolstes auf, und was noch charakteristischer ist: während in grund sätlichen Fragen meistens die Agitation von Schlacken rein bleibt, geht sie bei Gelds und Steuerfragen gern ins Unlautere über. Aber wo braust ein gewaltiger Strom heran, der nicht mit trübem Wasser und Geschiebe untermischt wäre! So verlangten vereinzelte Stimmen Hersabseung des Zinssußes und sahen nicht ein, dass man das durch die Kapitalien aus dem Lande verscheuchte; man verslangte Solidarität der Gemeinden für Unterhaltung der Armen und übersah, dass dieses System offenbare Ungerechtigkeit in sich schließt. Gegenüber verlangte man Gewährleistung des Eigenthums und erhielt sie, wie billig, ohne Mühe (s. Art. 16

der Verfassung). Darüber also nichts weiter. Dann aber kam ferner in Verhandlung:

a. Stenererleichterung, gerechte Vertheilung der Lasten, Betheiligung der Niedergelassenen. Auch das Einwohner=
prinzip — das immer mehr zur Geltung kommt und kom=
men muss — wurde angeregt, sand aber noch keinen An=
klang; die Zeit war nicht reif, der Uebergang zu grell.
Warum soll der Bürger nicht da steuern, wo er sitt, sein Geld umsetzt, Vermögen erwirdt, Freud' und Leid mit der Umgebung theilt? Und wenn er nach 20—30 Jahren un=
terstützungsbedürstig wird: warum dann als verachteter Bett=
ler seiner Heimathgemeinde, der er mittlerweile fremd gewor=
den, auf den Hals geschickt werden?

Ueber das Steuerwesen findet sich ein gewiegtes öffentsliches Votum im "appenzellischen Monatsblatt", das um so mehr hier eine Stelle verdient, als es auch zum Theil noch auf unsre gegenwärtigen Verhältnisse passt:

"Wenn auch vielleicht gegen die Ausgaben des Landseckels nicht gar viel einzuwenden wäre, so möchte hinwieder in manschen Gemeinden um so mehr Grund zu gerechten Beschwerden gefunden werden; und auch hierin könnte eine gute Verfassung vielen Uebeln abhelsen. Wie in den meisten Staaten, so sehlt es auch bei uns an guten Gemeindeversassungen. Es herrscht hier ungemein viel Willfür und Verschiedenheit; denn leider vermisst man im Landbuche hierüber sast alle und jede Bestimmung; man hat schlechterdings keine Vorschrift, kein Gessetz, woran man sich halten könnte. Der Wille der Vorsteher muss in vielen Fällen als einzige Richtschnur gelten oder ein willkürlicher Entscheid der Obrigkeit."

"Ob wir billigere Bertheilung der öffentlichen Lasten wollen? Ja freilich wollen wir das. Gerade hier ist auch Willfür und Unordnung. Wenn die Steuerrödel aller Gemeinden durch den Druck zur Kenntniss des Publistums gelangten, so würde man alles Zweiselns hierüber bald

enthoben fein. Die Zuricher Staatsverfaffung fagt : ", Alle Einwohner des Kantons follen möglichft gleichmäßig nach Bermögen, Gintommen und Erwerb zu den Staatslaften beitragen." " Es giebt feinen gerechtern Grundsat als diesen. Unsere alte Verfassung bestimmt über diesen wichtigen Bunkt gar nichts. In der Uebung ift die Besteuerung nach dem Bermögen, aber auch hierin ift man nicht fehr genau: fo 3. B. giebt es jest noch Gemeinden, in denen die Geiftlichen gang steuerfrei find, mas mit dem republitanischen Grundsat der Gleichheit der Rechte in grellem Widerspruch steht und nach der judischen Staatseinrichtung riecht, die ben Stamm Levi mit Borrechten ausstattete. — Reine Bermögenssteuern scheinen oberflächlich die billigsten zu sein, sind es aber nicht mehr, wie ehemals, als noch wenig Industrie im Lande war. Es giebt jett viele Landleute, die einen bedeutenden Berkehr treiben und ein schönes Einkommen haben, ohne gerade viel Bermögen zu besitzen, während hingegen andere ein ordent= liches Bermögen besitzen, aber sonst keinen oder nur geringen Erwerb haben und fich knapper behelfen muffen als jene. Darum sollte mit der Vermögenssteuer eine (fehr billige) Erwerbsteuer verbunden werden. Man könnte trot dieser Modififation im Besteuerungssysteme die bisherige Einfach= heit, die eine Sauptsache ift, beibehalten. Süten wir uns, eine fomplizirte Besteuerungsart einzuführen, die das läftige und staatsverderbliche heer von Steuerbeamten, Steuereintreibern u. s. w. auf dem Fuße nach sich zieht, und zu beren Unterhalt, wie es an vielen Orten leider der Fall ift, ein großer Theil des Steuer = Ertrages verwendet werden muss."

Tagelang sprach man herum, ob und inwieweit die Niedergelassenen für die Gemeindebedürfnisse zu betheiligen seien, ohne einen sichern Hasen zum Anlanden zu sinden; natürlich: das Einwohnerprinzip war aufgegeben, steuerfrei lassen konnte und wollte man die Niedergelassenen nicht; noch um so weniger, als sie ohne Frage Stimm = und Wahlrecht erhalten sollten. Unter solchen Umständen können wir es

uns nicht versagen, nachstehendes ausgezeichnetes Botum des Landammanns Näf wiederzugeben.

"Ich habe der Sache mit lebhafter Theilnahme nachgebacht und gefunden, dass es sehr schwierig sei, etwas fest= zusetzen. Die jetige Lage der Gemeinde Hundweil mag da= her rühren, dass Bermächtnisse an die laufenden Ausgaben verwendet worden sind: das ist auch an andern Orten ge= Schehen, weil man früher feine diretten Steuern für die Armen hatte. Der älteste Steuerrodel, den ich kenne, ist von 1567, dann einer aus dem Kurzenberg von 1656, später einer von Herisau von 1720. Wenige Gemeinden mögen genug Rapital haben, um alle Bedürfnisse zu bestreiten; in Urnäschen haben sie beschlossen, alle, auch die kleinsten Bermächtnisse zu kapitalisiren; in Teufen auch, das geschieht aber nicht überall und ift doch das einzige Mittel, gründlich zu helfen. Aber auf ein Mal geschieht das nicht, und hund= weil ist damit nicht geholfen. Für sie ist es gewiss besser, es werde für ein Mal nichts beschlossen. Sie follen eine Rirchhöre halten und feststellen, dass jedes Bermächtniß fapitalifirt und verboten werde, etwas davon zu verbrauchen; dann zur Fondirung eines Armen = und Waisengutes einen jährlichen Beitrag beschließen und für diese Stiftung alle ihre Gemeindegenoffen, auch die außerhalb Hundweil wohnen, ansprechen: so gewinnen sie damit gewiss mehr, als wenn sie Jemand zwingen. Wenn sie dann auch noch für die Schulen ein Gleiches unternähmen — und hierauf vorzüglich muf= sen sie nach meiner Ansicht die Verbesserung ihres Zuftandes zu gründen suchen, - so fänden sie mit ihrem Gesuch gewiss auch bei Nicht = hundweilern gute Aufnahme. Was die Sache im Allgemeinen betrifft, so ift der Grundsat von Gais der allergerechteste und billigfte, aber - nicht ausführbar. Man hat bei der letten Steuer = Durchficht mahrgenommen, dass gemisse Gemeinden auf dem einfachen Fuß, wie es bisher geführt wurde, nicht einmal einen regelmäßigen Steuerrodel halten; der stete Wechsel des Aufenthaltes, die Unmöglichkeit,

Entfernte zu belangen u. f. m., wurden eine Menge Unftofe erzeugen, es gabe viele Prozesse, und die Bahrheit mare kaum auszumitteln. Die in St. Gallen wohnenden Landleute würden sagen: wir muffen da steuern, wo wir wohnen, und wenn ihr Forderungen macht, so bedanken wir uns des Bemeinderechtes. Was Fondationen betrifft, so ist mir fein Beispiel bekannt, wo ein Fond durch den Steuerfuß gusam= mengebracht worden ware; fei es aber, dass eine Anftalt schon bestehe, und die Zinse reichen zu ihrem Fortbestand nicht hin, so mag meines Erachtens die Rirchhöre eine Steuer beschließen. Aber ich besorge, der Verfassung Feinde zu erwecken, und ließe, was jett beschlossen wird, blog ins Prototoll fallen, um es dann in der Gesetgebung zu benuten. Der Minorität könnte ich gar nicht beistimmen; ich glaube gern, dass der Berr, der den Antrag gemacht, es aus guter Absicht gethan hat; er hat aber vielleicht nur feine Gemeinde im Auge gehabt, wo die Ausführung leichter sein möchte, als an andern Orten. "

Folgende Artikel schlossen die Verhandlung: "Art. 14. Alle Einwohner des Kantons sollen nach ihrem Vermögen und in möglichst gleichem Verhältniss zu den Landeskosten beitragen." — "Art. 20. Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außerhalb derselben wohnen, selbst zu versorgen." — Für die Gemeindesteuern wusste man keinen Rath, nur den Ausweg, der spätern Gesetzgebung Alles anheim zu geben. — Das Votum Näf aber bleibt eine Thatsache für sich, eine nahe Zukunst wird es zuversichtlich wies der hervorsuchen.

b. Erleichterung der Militärlasten war ein Gedanke, mit dem sich entschieden viele Liberale beschäftigten; doch aber nahm derselbe keine bestimmte und allseitig getheilte — oder jedenfalls keine glückliche Gestalt an. Hinter den eidgenössischen Anforderungen zurückbleiben konnte man nicht, und man wollte selbst einen diesfälligen Anschein vermeiden, und dass der Kanton unter den bewegten Zeiten, wie sie damals waren,

sich wehrfähig erhalten sollte, dieses Gefühl waltete ziemlich allgemein. Wie man aber jenem doppelten Postulate gerecht werden und der wehrpflichtigen Mannschaft doch etwelche Er= leichterung bieten fonne, darüber war man sich nicht flar; man taftete unsicher, ja schüchtern umber. Wohl nur die= fem Zustande ift es zuzuschreiben, dass sich im Rathesaale teine rechte Energie zeigte. Mehr dagegen im Bolfe, und man fommt bei Nachlesung der Aften unwillfürlich zur Ansicht, dass es dem Kern der Sache viel näher gefommen war als seine Rathsherren; denn als der große Rath im August 1832 einen kleinen Truppenzusammenzug beschlossen hatte, regnete es von allen Seiten Betitionen aus den Gemeinden. Man gab der hohen Behörde zu bedenken, "ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Auslagen von 6-7000 Gulden an Waffen und Munition zu verwenden, um im Nothfalle gut be= maffnet auftreten zu fönnen."

Nicht lange nachher klärte sich der Volkswunsch dahin ab: dass der Wehrpflichtige in den Ausrüstungskosten erleichtert, die Staatskasse für Deckung derselben ausgiebig betheiligt werden müsse. — Dhne bei diesem Volksebegehren länger zu verweilen, registriren wir es bloß, weil es — ob auch ohne Erfolg — zur Zeit der Verfassungsverhandlungen auftauchte.

c. Gewerbefreiheit. Zwei Eingaben an den Revisionsrath setzen sich ein zweideutiges Denkmal; die eine, von Herisau kommend, verlangte, dass das Niederlassungsrecht und selbstverständlich auch die Gewerbefreiheit nur auf Glaus ben sor üder beschränkt werde, damit diesfalls keine Toleranz zu besürchten sei!! Die andere, von Wolshalden kommend, verlangte, dass die Gewerbefreiheit bedingt ausgesprochen werde, nämlich nur insofern, als dieselbe "ehrlich und unschädlich" sei. Auf die Frage: wie das gemeint sei? wurde erwiedert, dass namentlich die Bierbrauereien ausgeschlossen werden möchten. Die Gewerbefreiheit wurde in habenden Ehren verwahrt (Art. 17), und zwar ohne dass

sie in der Revisionskommission ernstlich bestritten worden wäre. —

An einer außerordentlich zusammenberufenen Landsgemeinde im herbst 1831 murde das Revisionswert dem Bolte vorgelegt, aber das Mehr konnte nicht mit Sicherheit entschieden werden. Um daher die Köpfe nicht zu warm und die Frucht reifer werden zu laffen, sowie um zu verhüten, dass der Ranton in zwei gegnerische Lager aus einander gehe, verschob man die Abstimmung auf den Frühling. Die Freunde und die Gegner der Revision benutzten diesen Zwischenraum, für ihre Tendenz zu wirten. Im Großen und Ganzen aber gestaltete sich die Sache mittlerweilen freundlicher für die Revifion, bis zum 29. April 1832. An diesem Tage beliebte die Landsgemeinde, artifelweise abzustimmen, und nahm (wie bereits angedeutet) von 23 Artifeln 21 an und verwarf 2, - den fünften und fünfzehnten. Den Religionszwang wollte sie nicht aufgeben und das Obergericht nicht annehmen.

Nun neues Siten und Berathen der Revisionskommis= fion; die von der hohen Landsgemeinde defretirten - Lücken sollten so oder anders ausgefüllt werden. Mit dem Religionsartifel war die Rommission bald fertig; unbedentlich beseitigte sie das Berbot des Glaubenszwanges. Immer= hin gebührt dem Kanton das Zeugniss, dass unter dem restaurirten Glaubenszwang bis jett Niemand viel zu leiden hatte. War die Zeit formell noch nicht darüber hinaus, so war sie es materiell, und wer seit 1831 hier zu Lande Religionszwang hätte üben wollen, würde schlechte Geschäfte gemacht haben. Hinwieder muffte das Inftitut der Recht= sprechung allerdings geregelt werden. Zuerst bemühte man sich, in der Rommission das Räthsel zu lösen, wie die Lands. gemeinde ihren Verwerfungsbeschluss gemeint habe; ob sie von einem eigenen Obergericht absolut nichts wissen wolle, oder ob sie, bei einiger Modifitation des Artikels, doch noch dazu stimmen könnte. Die Lösung gelang nicht, und in

dieser Ungewischeit entschloss sich die Kommission zu einem Doppelvorschlag: entweder ein Obergericht in modifizirter Fassung, oder den Großen Rath als oberften Gerichtshof (wie bisher). Am 3. März 1833 follte fich die Landsgemeinde (Hundweil) darüber aussprechen. - Sie zeichnete ein duntles Blatt in unsere Geschichte: sie war sehr stürmisch und verwarf zunächst (als bedenfliches Omen) die Theilnahme an der Revision des Bundesvertrages. Ueber die beiden nachträglichen Berfassungsartifel mar gar feine geordnete Abstimmung möglich; sondern es wurde auf eine das Landbuch und die gehörige Geschäftsordnung gröblich verletende Weise er= trott: das allte gemehrt" und angenommen murde, und zwar in dem auffällig ausgedehnten Sinne, dass auch die bereits angenommenen 21 Berfassungsartifel wieder über den Haufen geworfen und das alte Landbuch allein maggeb= lich sein sollen. Als Kuriosum notiren wir, dass das Hin= terland größern Untheil an dem unglücklichen Resultate hatte als das Vorderland, welch letteres damals als die freisin= nigere Proving galt.

Ueber einem solchen Tumulte, der das vornehmste Recht der Demotratie — freie Stimmabgabe und Königthum ber Mehrheit — mit Füßen trat, verloren jedoch die Liberalen ihren Kompass nicht, trogdem die Obrigkeit gewaltsam ge= nöthigt worden war, der Wuth von Fanatifern für den Augenblick nachzugeben. Jene führten besonnen, aber nachhaltig den Kampf fort. Ihnen standen zwei wirksame Dr= gane zu Gebote: die "Appenzeller = Zeitung" und das "Monatsblatt." Ihre Gegner hatten fein ftandiges Organ. Die Liberalen fochten mit der scharfen Waffe von Gründen und einer geläuterten und erwärmenden Ueberzeugung; ihre Gegner mit alten Vorurtheilen, die zwar in ihrem Ropfe ein Strohfeuer angunden, aber fie nicht zu ausdauerndem Rampfe begeistern tonnten. Budem nahmen auswärts die liberalen Bestrebungen ihren raschen Gang und verfehlten den mittelbaren Einfluss auf den hermärtigen Kanton nicht. Bald war das

Strohseuer nieder und der Fanatismus durch allmäliche Ausnüchterung gedämpft. Am 27. April 1834 konnte wieder eine Landsgemeinde in wohl hergebrachter Ruhe und Würde abgehalten werden; vereinzelte Eulenstimmen, die den Versuch machten, den Standal vom 3. März 1833 zu wiederholen, ernteten nur die verdiente Verachtung.

Man konnte in den Formen aller Ordnung eine neue Revisionstommission beschließen und die 5 Mitglieder, welche sich die Landsgemeinde vorbehalten hatte, mählen. Gleichwohl maßen sich bei diesen 5 Wahlen die Freunde und die Gegner der Revision und hielten sich ziemlich die Waage. Zwar sant die Waagschale der Liberalen, aber es waren 10 - 20, ein= mal sogar 27 Mehr nothwendig, bis der Entscheid heraus= gegeben werden fonnte. Bu diesen 5 Mitgliedern follte dann noch jede Gemeinde eines geben, so dass die Kommission dies Mal nur 25 Röpfe zählte. Sie hielt nur wenige Situngen, nahm den 1831er Entwurf zur Grundlage, durchsprach die unterm 29. April 1832 genehmigten 21 Artifel, ohne Wefentliches daran zu ändern. Und in Bezug des Inftitutes der Rechtsprechung brachte sie wieder — wenn auch mit et= welcher Modifitation — jenen alternativen Antrag, der schon so viel boses Blut gemacht hatte. Wie vorauszusehen mar, genehmigte die Landsgemeinde den Antrag, welcher die ober= richterlichen Rompetenzen in die Sand des Großen Rathes legte. Un der außerordentlichen, nach Trogen zusammenberufenen Landsgemeinde vom 31. August 1834 wurde dann die Verfassung in jener Gestalt angenommen, in welcher sie der Leser fennt, und in welcher sie dem Kanton ein Bierteljahrhundert lang beffere und ichlechtere Dienste geleistet hat.

So endete der fünfjährige Prinzipien und Verfassungs fampf in unserm Kantone. Das Resultat ist eine Errungen schaft des Freisinns; wäre es auch nur darin, dass es offen mit dem Mittelalter brach; dass es ein altes Landbuch beseitigte, an dem die weniger unterrichtete Menge so leidenschaftlich hing, dass ihm selbst die Stürme der großen

französisch schweizerischen Revolution nichts anhaben konnten. Als vollkommen konnte man die 1834er Verfassung gleichswohl nicht begrüßen; dies sahen auch deren Freunde wohl ein, ihre Freude war eine gedämpste. Zunächst hing ihr der Makel des 3. März 1833 und neben diesem manche andere, von Einflüssen der altväterischen Anschauung herrührende an, und zuletzt blieb sie hinter den Verfassungen der regenerirten Schweizerkantone zurück; denn es giebt keine, die nicht die richtersliche Gewalt ausschied und unabhängig stellte.

Ein entschiedener Fortschritt war die 1834er Berfassung immerhin, auch fachlich betrachtet; denn mehrere Bolfsrechte, die theils das alte Landbuch nicht garantirte, und die theils im Lauf der Zeit von den "Berren" vergessen maren, wurden aufgenommen oder wieder aufgefrischt. Wie viel mar nicht allein schon mit der Deffentlichkeit der Berhandlungen, mit der Press =, Niederlaffungs = und Gewerbefreiheit gewon= nen! Die politische Diskussion weckte neues politisches Leben im Bolte, und die auf einander folgenden Landsgemeinden und die damit verbundenen Wahlen brachten dasselbe in Fluss, wie desshalb auch die Revisionsarbeiten im Wege der Besetgebung dabei zu einem geordneten Zuge gelangten. meisten Gesetze trugen allerdings das Muttermaal der Ber= fassung an fich; bagegen murbe die Landesverwaltung mit Stolz fagen wir es - ununterbrochen guten Willens und mit genauester Rechtschaffenheit geführt.